



# Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW • 40190 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 855 - 5  
Durchwahl: (0211) 855 - 3625  
Telefax: (0211) 855 -  
E-Mail: [mfjfg.nrw.de](mailto:mfjfg.nrw.de)

An den  
Direktor des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
als untere staatliche  
Maßregelvollzugsbehörde

E-Mail-Poststelle: [poststelle@mfjfg.nrw.de](mailto:poststelle@mfjfg.nrw.de)

50663 Köln

Landschaftsverband Rheinland  
- 8. Feb. 2000  
Bez 8/11  
Datum 27. Januar 2000  
3

Über den

Eing 8. Feb. 2000  
Kopie  
LD - Wi

zeichnen (bei Antwort bitte angeben)  
II C 5 - 1269 Allgem.

Landesbeauftragten  
für den Maßregelvollzug  
Nordrhein-Westfalen

Der Landesbeauftragte  
für den Maßregelvollzug  
Nordrhein-Westfalen  
02. Feb. 2000  
Anl. Akt. Hl.

40190 Düsseldorf  
14. FEB. 2000

LRB  
Maßregelvollzug

Behördenaufbau und die Behandlung von Widersprüchen, Eingaben  
und Beschwerden von Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten

Ihr Schreiben vom 22.11.1999

Sehr geehrter Herr Landesdirektor,

Ihr im Bezug angegebenes Schreiben möchte ich nochmals zum  
Anlass nehmen, Ihnen die Auffassung des Ministeriums zu der  
von Ihnen angesprochenen Thematik zu erläutern.

Der Behördenaufbau und die Behandlung von Widersprüchen,  
Eingaben und Beschwerden von Maßregelvollzugspatientinnen und  
-patienten war u.a. Gegenstand der Besprechung am 29.6.1999  
zur Umsetzung des neugefassten Maßregelvollzugsgesetzes. Das  
Ministerium hat seine Auffassung mit Schreiben vom 12.7.1999  
und 22.9.1999 ausführlich und dezidiert dargelegt.

Sie vertreten weiterhin die Auffassung, dass im Maßregelvollzug die therapeutische Leitung der Einrichtung eine eigenständige Vollzugsbehörde sei. Der Direktor des Landschaftsverbandes als nächsthöhere Behörde sei daher nach § 4 Vorschaltverfahrensgesetz NW für die abschließende Bearbeitung von Widersprüchen der Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten zuständig. Sie stützen Ihre Auffassung mit einem Hinweis auf die Kommentierung zu § 109 StVollzG in Callies/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollstreckungsgesetz.

Ihre Sichtweise war nach der früheren Rechtslage zutreffend, die dem Landschaftsverband die Aufgabe als „Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung“ übertrug. Mit der Behördenstruktur des neuen Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG NRW) und auch des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) ist diese Sichtweise jedoch nicht mehr vereinbar, da sie zu einem vierstufigen Aufbau der Landesverwaltung führen würde, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Nach dem neuen Maßregelvollzugsgesetz ist das geliehene Organ „Direktor des Landschaftsverbandes“ im dreistufigen Aufbau der Landesbehörden untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 31 MRVG NRW i.V.m. § 9 Abs.1 LOG NW). Die Einrichtungen, die forensischen Abteilungen der Rheinischen Kliniken, die der Landschaftsverband zur Erfüllung der Aufgabe nach § 29 Abs. 2 Satz 3 MRVG NRW zur Verfügung stellen muss, sind im dreistufigen Aufbau unselbstständige Einrichtungen, die ihre Aufgaben für das geliehene Organ erfüllen müssen. § 29 Abs.5 MRVG NRW legt lediglich fest, wer in bestimmten Fällen für die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde handelt, begründet aber keine gesonderte Behördeneigenschaft der therapeutischen Leitung. Vollzugsbehörde i.S.d. § 109 StVollzG ist folglich das geliehene Organ, der Landesdirektor, als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Die nächst-

höhere Behörde nach dem Maßregelvollzugsgesetz i.V.m. dem Landesorganisationsgesetz und i.S.d. § 4 Abs.2 Satz 2 Vorschaltverfahrensgesetz NW ist der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug.

Die Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug haben, wie Sie in Ihrem Schreiben ausführen, mehrere Möglichkeiten, ihre Belange überprüfen zu lassen. Einer Klarstellung bedarf die Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Widersprüchen. Adressat beider Institute sind die Maßregelvollzugsbehörden.

Beschwerden über allgemeine Angelegenheiten (z.B. Essen, Ausstattung der Stationen oder Zimmer, Nichtrauchererschutz, Ausbildungsmöglichkeiten etc.) oder über Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Klinik sind als Dienstaufsichtsbeschwerden oder allgemeine Beschwerden zu werten und als solche von der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde zu bearbeiten. Dabei kann die Bearbeitung im Bereich der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde durch die Leitungen der Kliniken erfolgen.


Beschwerden gegen konkrete Maßnahmen der unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörde sind rechtlich als Widerspruch (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) zu werten und dementsprechend zu behandeln. Der Begriff der Maßnahme erfasst unstreitig alle Handlungen der Verwaltung/Klinik, die eine unmittelbare Rechtswirkung für Dritte haben. In diesen Angelegenheiten ist die untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde für die Prüfung zuständig, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann (§ 4 Abs.1 Satz 1 Vorschaltverfahrensgesetz NW). Diese Abhilfeprüfung kann von der therapeutischen Leitung der Klinik vorgenommen werden. Kann dem Widerspruch

nicht abgeholfen werden, so legt sie diesen mit ihrer  
Stellungnahme unverzüglich der nächsthöheren Behörde zur  
Entscheidung vor (§ 4 Abs.1 Satz 2 Vorschaltverfahrensgesetz  
NW). Wie bereits ausgeführt, ist nächsthöhere Behörde der  
Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug als Landesober-  
behörde. Ihm sind die Widersprüche danach zur abschließenden  
Entscheidung vorzulegen.

Sehr geehrter Herr Esser, ich darf Sie nochmals dringend  
ersuchen, in der vorgegebenen Weise zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
(Cornelia Prüfer-Storcks)

Gesehen und weitergeleitet

Düsseldorf, 4.2.00

Der Landesbeauftragte  
für den Maßregelvollzug  
Nordrhein-Westfalen

